Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Stadt Burgdorf ▪ 31300 Burgdorf

Herrn
Mario Gawlik
Flachsfeld 4B
31303 Burgdorf

Stadtplanung und Umwelt
Insa Borchers
Rathaus IV
Vor dem Hannoverschen Tor 27
Zimmer 42
Tel.: 05136/898-378
Fax: 05136/898-372
E-Mail: Stadtplanung@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Mein Zeichen:	Datum:
		61-Bor	27.05.2020

Gefährdete Vogelarten in Schillerslage – Auswirkungen auf die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung
Ihre Nachfrage vom 16.05.2020

Sehr geehrter Herr Gawlik,

zu der in Ihrem Schreiben vom 16.05.2020 gestellten Nachfrage zum Thema „Gefährdete Vogelarten in Schillerlage – Auswirkungen auf die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung" hat die Region Hannover, Fachbereich Umwelt - Team Naturschutz, per Mail vom 25.05.2020 wie folgt Stellung genommen:

„Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 2015 haben sich als anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt, verfügen rechtlich jedoch nur über einen empfehlenden Charakter. Sie haben somit keinen rechtlichen Hintergrund um Mindestabstände auszulösen.
In Niedersachsen gelten im Rahmen der WEA-Genehmigungsverfahren die landesspezifisch empfohlenen, angepassten Mindestabstände des MU („Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen", Nds. MBl. Nr. 7/2016).

Postanschrift:
Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf
Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112
info@burgdorf.de
www.burgdorf.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr
	13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr
	14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtsparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Es sind jedoch nicht alle Arten gleichermaßen durch WEA gefährdet. Die zu berücksichtigenden Vogelarten mit Abstandsempfehlungen wurden aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ausgewählt. Aufgrund des Signifikanzansatzes des BVerwG muss eine bestimmte Schwelle überschritten werden, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn überhaupt Tiere der besonders geschützten Arten im Eingriffsbereich vorkommen. Die Bedingungen durch den Betrieb der WEA am Eingriffsort müssen das Risiko der Tötung oder Störung, aufgrund der Verhaltensweisen der Arten in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen.
Insofern handelt es sich bei den Vogelarten mit Abstandsempfehlungen um besonders kollisionsgefährdete Vogelarten, Koloniebrüter oder störempfindliche Vogelarten. Hierbei sind insbesondere auch die im Sinne der Roten Liste gefährdeten Arten berücksichtigt.
Durch die Einhaltung der Abstandsempfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Soweit ein fachlich empfohlener Mindestabstand unterschritten wird, könnte dies eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung notwendig.

Für die angefragten Arten Bluthänfling, Rauchschwalbe und Star werden keine Abstandsregelungen im Leitfaden für Niedersachsen getroffen. Im Einzelfall können über die im Leitfaden genannten Arten hinaus weitere Arten betroffen und Gegenstand der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Prüfung sein. Dies ist jedoch aktuell für die drei genannten Arten nicht absehbar."

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Frau Borchers von der Abteilung Stadtplanung und Umwelt (Tel.-Nr. 05136/898-378) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Pollehn)